

gewerkschaften und Gewerkschaften bzw. Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzureichen.

§ 29

Die beschlossenen Vorschläge sind bis zum 1. August über den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit zu übergeben.

§ 30

Die Prämien werden vom Ministerium für Arbeit in Form von Schecks über die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke den mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten übergeben.

„Verdienter Erfinder“

§ 31

Im Planjahr werden im Höchstfall 100 Ehrentitel verliehen. Hierfür werden 350 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 32

Die Bestimmungen der §§ 27 bis 30 finden sinngemäß Anwendung.

„Verdienter Meister“

§ 33

Im Planjahr werden im Höchstfall 50 Ehrentitel verliehen. Hierfür werden 150 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 34

(1) Die Betriebe reichen ihre Vorschläge bis zum 20. Januar jeden Jahres ein.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate bzw. Räte der Bezirke überprüfen gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bzw. Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften die Vorschläge in den Betrieben und übergeben sie bis zum 15. Februar dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Beschlußfassung.

(3) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes übergibt seine beschlossenen Vorschläge dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit.

IV.

Bereitstellung der Mittel für die Prämierung, Urkunden, Wanderfahnen, Medaillen und Abzeichen

§ 35

Die Mittel für die Prämierung, die Urkunden, Wanderfahnen und Medaillen für alle Auszeichnungen, die durch den Ministerrat erfolgen, werden durch das Ministerium für Arbeit bereitgestellt.

§ 36

Die Mittel für die Prämierung, die Urkunden, Wanderfahnen und Abzeichen für alle übrigen Auszeichnungen sind durch die auszeichnenden Organe bereitzustellen.

§ 37

Die von den Ministerien und Staatssekretariaten gemäß §§ 48 und 53 der Ordnung zu stiftenden Abzeichen bedürfen vor ihrer Herstellung der Bestätigung des Ministeriums für Arbeit.

V.

Übergangsregelung

§ 38

Die gemäß §§ 9 und 14 der Ordnung festzulegenden Wettbewerbsgruppen sind für das Planjahr 1954 dem Ministerium für Arbeit und dem Bundesvorstand des Freien deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes und dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bis zum 1. Dezember 1953 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 39

(1) Die Auswertung des Wettbewerbes des IV. Quartals 1953 erfolgt entsprechend dieser Verfahrensordnung.

(2) Folgende Wanderfahnen werden eingezogen:

Chemische Leichtindustrie

Stahlbau

Baumechanisierung

Spezialbau

Stromverteilungsbetriebe

Funk

Bekleidung

Holzbearbeitende Betriebe

(3) Neue Wandertafeln werden gestiftet für:

Brikettfabriken

Wismut-Aufbereitungsbetriebe

Wismut-Übertagebetriebe

Energie-, Kraftmaschinen- und Werkzeugmaschinenbau

Ausrüstung für Chemie-, Keramik- und Nahrungsmittelindustrie.

(4) Die Wanderfahnen der bisherigen nachfolgend aufgeführten Gruppen werden folgenden neuen Gruppen übergeben:

Schwermaschinenbau

an Ausrüstung für Schwerindustrie

Fahrzeugbau

an Traktoren- und Landmaschinenbau

Baustoffe

an Baustoff erzeugende Industrie

Feuerfeste Materialien

an Feuerfeste Industrie und Ofenbaubetriebe

Chem.-techn. Produktion

an Pharmazeutische Industrie

Bau-Unionen

an Bauindustrie

Volkseigener Großhandel

an DIA